



Evangelischer Oberkirchenrat · Postfach 2269 · 76010 Karlsruhe

Evangelische Kirchengemeinden und Kirchenbezirke
(Anstellungsträger)
der Evangelischen Landeskirche in Baden
mit Beteiligungsverhältnis zur EZVK

Evangelischer Oberkirchenrat
Referat Recht und Rechnungsprüfung
Siegfried Roth
Blumenstraße 1-7, 76133 Karlsruhe
siegfried.roth@ekiba.de
Telefon 0721 9175-607
Telefax 0721 9175-25-607

www.service-ekiba.de

**Übertragung des Versicherungsbestandes von der KZVK Baden an die EZVK
Besonderes Kündigungsrecht des Beteiligungsverhältnisses bei der EZVK**

Karlsruhe, den 11. Oktober 2016
Aktenzeichen: 21/54551

Schreiben der EZVK vom September 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Evangelische Zusatzversorgungskasse in Darmstadt (EZVK) hat mit obigem Schreiben zum Übergang der Versicherungsvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten Ihres Anstellungsträgers von der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Baden (KZVK Baden) an die EZVK informiert und auf ein besonderes Kündigungsrecht anlässlich des Übergangs des Versicherungsvertrags hingewiesen.

Wir raten den unserer Aufsicht unterliegenden Anstellungsträgern, von dem besonderen Kündigungsrecht keinen Gebrauch zu machen, da die daraus entstehenden Konsequenzen von Nachteil sind.

Zum einen hat die EZVK nach einer ausgesprochenen Kündigung das Recht, nach § 15 ihrer Satzung einen Ausgleichsbetrag für die Ausfinanzierung der bis zum Austritt entstandenen, auf Ihre Körperschaft entfallenden Versorgungslasten zu fordern. Die Ausgleichsbeträge sind erfahrungsgemäß sehr hoch und deren Zahlung wäre unwirtschaftlich. Außerdem trägt der Anstellungsträger die Kosten für ein versicherungsmathematisches Gutachten zur Ermittlung des Ausgleichsbetrags.

Zum anderen haben die Beschäftigten nach einer Kündigung der Mitgliedschaft bei der Zusatzversorgungskasse durch die Zusage einer betrieblichen Altersversorgung im Rahmen der arbeitsrechtlichen Bestimmungen Ansprüche auf Verschaffung einer betrieblichen Altersversorgung nur noch gegen den Anstellungsträger. Dieser kann sich zur Erfüllung der Versorgungsversprechung wiederum der Mitgliedschaft bei einer anderen Zusatzversorgungskasse bedienen. Die Mitgliedschaft bei einer anderen Zusatzversorgungskasse zieht in der Regel gegenüber der EZVK höhere Folgekosten für Anstellungsträger und Beschäftigte aus Umlagen und Beiträgen nach sich.

Die Kündigung des Beteiligungsverhältnisses unter Auslösung eines zu leistenden Ausgleichsbetrags als auch der Erwerb einer Beteiligung oder einer Mitgliedschaft bei einer Zusatzversorgungskasse sind nach § 2a Nr. 1 bzw. Nr. 8 KVHG vom Evangelischen Oberkirchenrat zu genehmigende Tatbestände. Wegen der zu erwartenden erheblichen finanziellen Folgen für den Anstellungsträger haben Anträge auf erforderliche Genehmigungen keine Aussichten auf Erfolg.

Wir bitten um Ihr Verständnis und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Roth', written in a cursive style.

Siegfried Roth